

Einwohnergemeinde Zuchwil

Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht



vom 30. November 2006



Gliederung

1. Aufgaben des Musikunterrichts

Grundsatz
Leitideen

2. Behörden / Leitung

Trägerschaft
Aufsicht
Schulleitung der MS

3. Unterrichtsorganisation

Unterrichtsaufbau
Musikinstrumente
Unterrichtszeiten
Unterrichtsräume

4. Schüler / Eltern

Eintrittsalter
Zulassung
An-/Abmeldung
Verpflichtung
Absenzen
Ausschluss

5. Musiklehrkräfte

Anforderungen
Anstellung
Besoldung
Pflichten und Rechte

6. Finanzierung

Allgemeines
Kostendeckungsgrad
Kursgelder
Kursbeiträge an andere Gemeinden

7. Rechtsmittel

Beschwerde

8. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht
Inkrafttreten



1. Aufgaben des Musikunterrichts

Grundsatz	Die Einwohnergemeinde Zuchwil bietet einen fachlich fundierten Musikunterricht an.
Leitideen	Dieser ist so zu gestalten, dass er durch bestmögliches Entfalten der musikalischen Anlagen und durch Orientieren über die vielfältigen Erscheinungsformen der Musik <ul style="list-style-type: none">- die Beziehungen zu ihr vertieft- die Freude am Singen und Musizieren fördert- zum gemeinsamen Musizieren anregt und anleitet- Verständnis für die Werte der Musik weckt und vermittelt- die Hausmusik belebt- dem öffentlichen Musikleben tätige Musikfreunde verschafft und eine aufgeschlossene Zuhörerschaft ermöglicht.

2. Behörden / Leitung

Trägerschaft	Die Einwohnergemeinde Zuchwil ist Trägerin der Musikschule.
Aufsicht	Die Schuldirektion beaufsichtigt den freiwilligen Musikunterricht.
Schulleitung der MS	Die Musikschulleitung wird von einem Musikschulleiter / einer Musikschulleiterin geführt. Sie wird von der Gemeinderatskommission gewählt. Die Einstufung und Entlohnung erfolgt auf Grund des Stellenbeschriebs und der Funktionsbewertung gemäss System der Einwohnergemeinde Zuchwil.

3. Unterrichtsorganisation

Unterrichtsaufbau	Der Musikunterricht wird gegliedert in: <ul style="list-style-type: none">- Musikalischer Grundkurs- Instrumentalunterricht- Chormusik- Ensemble- und Orchesterspiel. <p>Kann der gewünschte Unterricht an der Musikschule Zuchwil nicht erteilt werden, so kann die Schuldirektion ausnahmsweise den Unterrichtsbesuch an einer anderen Musikschule bewilligen.</p>
Musikinstrumente	Die Eltern haben für das gewählte Instrument und die im Unterricht benötigten Materialien aufzukommen. Die Musiklehrkräfte beraten sie bei der Anschaffung. Einzelne vorhandene Musikinstrumente können leihweise abgegeben werden.
Unterrichtszeiten	Die Lektionszeiten richten sich nach den Stundenplänen der Volksschule.

Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht der Einwohnergemeinde Zuchwil



Seite 4 von 6

Unterrichtsräume	Die Gemeinde stellt die Unterrichtsräume zur Verfügung. In der Regel wird der Musikunterricht in den Schulhäusern erteilt.
------------------	---

4. Schüler / Eltern

Eintrittsalter	Das Eintrittsalter wird in den Weisungen zur Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht der Einwohnergemeinde Zuchwil geregelt.
Zulassung	In den Musikunterricht können aufgenommen werden: <ul style="list-style-type: none">• Schüler/innen der Schulen von Zuchwil• Schüler/innen der Berufs- und Kantonsschule mit Wohnsitz in Zuchwil bis zum Lehrabschluss resp. bis zum Abschluss der Ausbildung an kantonalen Schulen• Schüler/innen von Privatschulen mit Wohnsitz in Zuchwil. Die Schuldirektion kann Musikunterricht für Erwachsene ausschreiben.
An-/Abmeldung	Alle Schüler/innen sind auf Beginn des Schuljahres anzumelden. Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr. Abmeldungen sind ausnahmsweise möglich und auf Ende des 1. Semesters der Leiterin/ dem Leiter der Musikschule schriftlich mitzuteilen.
Verpflichtung	Angemeldete Schüler/innen sind verpflichtet, den Musikunterricht zu besuchen.
Absenzen	Diese sind in den Weisungen im Abschnitt „Unterrichtsorganisation“ geregelt.
Ausschluss	Wiederholtes unbegründetes Fehlen oder ungenügende Leistungen können den Ausschluss aus dem Musikunterricht zur Folge haben. Ein Ausschluss darf erst nach vorhergehender schriftlicher Verwarnung erfolgen. Über den Ausschluss entscheiden die Leiterin/der Leiter der Musikschule auf Antrag der Musikschullehrkraft. Der Ausschluss ist der Schuldirektion zur Kenntnis zu bringen. Rekursinstanz ist die Gemeinderatskommission. Bei Ausschluss besteht kein Anrecht auf Rückvergütung des Elternbeitrages.

5. Musiklehrkräfte

Anforderungen	Die Ausbildung der Musiklehrkräfte entspricht in der Regel den kantonalen Vorschriften. Musiklehrkräfte mit dem Fähigkeitsausweis einer höheren Musiklehranstalt werden bevorzugt.
Anstellung	Die Musiklehrkräfte werden durch die Leiterin/den Leiter der Musikschule gewählt.

Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht der Einwohnergemeinde Zuchwil



Seite 5 von 6

Besoldung	Die Besoldung der Musiklehrkräfte richtet sich nach der kantonalen „Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht“ und nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Zuchwil.
-----------	---

Pflichten und Rechte	Für die Musiklehrkräfte gelten die im gültigen Volksschulgesetz festgelegten Pflichten und Rechte.
----------------------	--

6. Finanzierung

Allgemeines	Die Kosten für die Finanzierung des Musikunterrichtes werden bestritten aus <ul style="list-style-type: none">- den von den Eltern zu bezahlenden Kursgeldern- den Leistungen der Einwohnergemeinde- den Subventionen des Kantons- Spenden und Erträgen aus Veranstaltungen.
-------------	---

Kostendeckungsgrad	Der Anteil der von den Eltern zu leistenden Kursgelder beträgt 20% der Besoldungskosten inkl. Sozialleistungen der Musiklehrkräfte (exklusiv die in den Blockzeiten integrierten Angebote).
--------------------	---

Kursgelder	Die Kursgelder und die Leihgebühren für schuleigene Musikinstrumente werden durch die Schuldirektion in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Musikschule festgesetzt.
------------	--

Junge Erwachsene, die sich in einer 2. Ausbildung oder in einem Studium befinden und die vorher bereits den Unterricht der MSZ besucht haben, zahlen 150 % des Schülertarifes.

Wegziehende Schüler/innen können den Musikunterricht auf Gesuch hin weiterhin besuchen. Andernfalls wird ihnen das Kursgeld für höchstens ein Semester zurückerstattet.

Schüler/innen, die aus andern Gründen austreten oder ausgeschlossen werden, haben kein Anrecht auf eine Rückerstattung.

Schülerinnen und Schüler aus benachbarten Gemeinden können auf Gesuch hin den Unterricht in der MSZ besuchen. Sie bezahlen einen Beitrag von 200 % des Schülertarifes.

Musikunterricht für Erwachsene erfolgt zu kostendeckenden Tarifen.

Die Schuldirektion kann auf begründetes Gesuch hin die Kursgelder teilweise oder ganz erlassen.

Kursbeiträge an andere Gemeinden	Die Kursgelder für Schüler/innen, die den Musikunterricht andernorts besuchen, werden jeweils in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Begründete Gesuche sind an die Schuldirektion zu richten.
----------------------------------	--

Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht der Einwohnergemeinde Zuchwil

Seite 6 von 6



7. Rechtsmittel

Beschwerde Beschwerden gegen Anordnungen der Musiklehrkräfte oder des Leiters/der Leiterin der Musikschule sind an die Schuldirektion zu richten. Die übrigen Beschwerden richten sich nach der Gemeindeordnung.

Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen zehn Tage. Die Beschwerden sind zu begründen.

8. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss die Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung und die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Zuchwil.

Die Schuldirektion erlässt Weisungen zu dieser Verordnung.

Inkrafttreten Die Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01. August 2007 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber
Gilbert Ambühl *Felix Marti*

vom Gemeinderat beschlossen am 30.11.2006